



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 478-480)**
Titel **Abänderung der Verordnung vom 7. April 1927 /
2. Februar 1928 zum Gesetz über die Armenfürsorge**
Ordnungsnummer
Datum 20.06.1966

[S. 478] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung vom 7. April 1927/2. Februar 1928 zum Gesetz über die Armenfürsorge wird wie folgt abgeändert:

§ 33. Die beitragsberechtigten reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden werden auf Grund der abgeschlossenen Rechnungen des Vorjahres unter Abzug aller Einnahmen, wie der Erträge der Armengüter und Fonds, der Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen jeder Art, ermittelt.

Der Staatsbeitrag bemisst sich

- nach der auf Grund des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich ermittelten massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinden;
- nach dem prozentualen Verhältnis der beitragsberechtigten Unterstützungsausgaben des Vorjahres zur absoluten Steuerkraft der Gemeinden im Durchschnitt der letztbekanntesten drei Jahre.

Die Beiträge werden auf Grund der nachstehenden Skala festgesetzt:

Zur Deckung der reinen Unterstützungsausgaben erforderliche Prozente der absoluten Steuerkraft im Durchschnitt der letztbekanntesten drei Jahre	Staatsbeitrag in Prozenten der reinen Unterstützungsausgaben bei einer nach dem Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich massgeblichen Steuerbelastung von ... Prozenten							
	bis	160–	190–	220–	260–	300–	350–	über
	159,9	189,9	219,9	259,9	299,9	349,9	399,9	400
über 350	82	86	89	91	93	94	95	96
250–349,9	77	80	85	90	92	93	94	95
200–249,9 // [S. 479]	70	75	80	88	90	91	92	93
150–199,9	60	70	75	84	89	90	91	92
100–149,9	50	65	70	80	86	87	88	90
60–99,9	40	55	65	75	82	84	87	89
40–59,9	30	45	60	70	77	81	84	88
30–39,9	25	35	55	65	71	76	80	86
25–29,9	20	25	45	60	65	70	75	83
20–24,9	15	20	35	50	60	65	70	79

18–19,9	10	15	25	40	50	60	65	75
16–17,9	5	10	20	30	40	55	60	70
14–15,9	–	5	15	20	30	50	55	65
12–13,9	–	–	10	15	20	40	45	55
10–11,9	–	–	5	10	15	30	35	45
9–9,9	–	–	–	5	10	20	25	35
8–8,9	–	–	–	–	5	10	15	25
7–7,9	–	–	–	–	–	5	10	15
6–6,9	–	–	–	–	–	–	5	10
bis 5,9	–	–	–	–	–	–	–	5

Die Summe der nach § 49 Absatz 1 lit. a des Gesetzes über die Armenfürsorge zu leistenden Staatsbeiträge eines Jahres darf 30 Prozent der Gesamtsumme der beitragsberechtigten reinen Unterstützungsausgaben aller Gemeinden zusammen nicht übersteigen. Wird dieser Prozentsatz überschritten, so erfolgt eine Kürzung der ermittelten Staatsbeiträge nach folgender Skala von Stufe zu Stufe so lange, bis die Beitragsleistung im gesamten 30 Prozent nicht mehr überschreitet:

Stufe	Gemeinden mit einer massgeblichen Steuerbelastung in Prozenten	Kürzung des ermittelten Staatsbeitrages um ... Prozent
1	bis 189,9	30
2	190–299,9	20
3	über 300	10
4	alle // [S. 480]	gleichmässig so viele weitere Prozente als erforderlich

II. Die Abänderung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Juni 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

Die vorstehende Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Armenfürsorge wird unter dem Vorbehalt der Annahme der Referendumsvorlage «Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich» genehmigt.



Zürich, den 20. Juni 1966.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Dennler

Der Sekretär:

E. Stutz

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 4045 vom 20. Oktober 1966 das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 auf den 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.06.2015]